

Bundesland - Gesetzliche Grundlage - Fristen - Installationsorte - Verantwortlich für den Einbau - Verantwortlich für die Funktionsbereitschaft.

Stand 01.01.2018

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Gültig für Neubauten seit*	Nachzurüsten** bis spätestens	Verpflichtende Installationsorte	Verantwortlich für den Einbau	Verantwortlich für die Funktionsbereitschaft
Baden Württemberg	LBO-BW § 15 Abs.7	22.07.2013	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2014	Alle Aufenthaltsräume in den Bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit.	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. . Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Bayern	BayBO Art. 46 Abs. 4	01.01.2013	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2017	Schlafräume, Kinderzimmer sowie Flure die zu Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. . Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Berlin	BauO Bln §48 Abs.4	01.01.2017	31.12.2020	Aufenthaltsräume (ausgenommen Küchen), und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Brandenburg	BbgBO §48 Abs.4	01.07.2016	31.12.2020	Aufenthaltsräume (ausgenommen Küchen), und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

Bremen	BremLBO §48 Abs. 4	01.05.2010	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei dann der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Hamburg	HBauO §45 Abs. 6	01.12.2005	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2010	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt
Hessen	HBO §13 Abs.5	01.05.2005	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei dann der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Mecklenburg Vorpommern	LBauo M-V §48 Abs.4	01.09.2006	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2009	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei dann der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Niedersachsen	NBauO §44 Abs.5	01.11.2012	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei dann der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Nordrhein Westfalen	BauO NRW §49 Abs.7	01.04.2013	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2016	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin.

Rheinland Pfalz	LBauO §44 Abs.7	01.12.2003	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.07.2012	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt
Saarland	LBO Saarland §46 Abs. 4	01.06.2004	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2016	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Sachsen	SächsBO §47 Abs.4	01.01.2016	In der Bauordnung nicht geregelt	Aufenthaltsräume (ausgenommen Küchen), und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Sachsen Anhalt	BauO LSA §47 Abs.4	01.12.2009	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2015	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen. Die Rauchwarnmelder sind auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt

Schleswig Holstein	LBO §49 Abs.4	01.12.2004	Übergangsfrist abgelaufen seit 31.12.2010	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	Eigentümer / in	Unmittelbarer Besitzer / Besitzerin. Es sei denn der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.
Thüringen	ThürBO §48 Abs.4	01.01.2008	31.12.2020	Schlafräume, Kinderzimmer und Flure über die Rettungswege von Aufenthaltsräume führen	In der Bauordnung nicht erwähnt	In der Bauordnung nicht erwähnt

* gilt für alle Wohnungen / EFH deren Baubeginn nach diesem Termin erfolgt ist.

** gilt für Bestandbaute (Wohnungen und EFH, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung erbaut bzw. genehmigt wurden.